

# § 60 NÖ JVO Schadensaufnahme

NÖ JVO - NÖ Jagdverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Bis zu einer Schadensfläche von 5.000 m<sup>2</sup> ist eine Vollaufnahme durchzuführen.

(2) Bei Schadensflächen über 5.000 m<sup>2</sup> kann eine Stichprobenaufnahme erfolgen.

(3) Bei der Stichprobenaufnahme betragen das Mindestausmaß je Probefläche 100 m<sup>2</sup> und die Mindestanzahl der Probeflächen 4 je Hektar. Für jede Schadensfläche sind mindestens 8 Probeflächen einzulegen. Die Mittelpunkte oder die Eckpunkte der Probeflächen sind dauerhaft zu kennzeichnen.

(4) Bei sehr ungleichmäßiger Schadensverteilung auf der Schadensfläche sind Teilflächen mit annähernd gleichartigem Schadbild auszuscheiden.

In Kraft seit 15.12.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)